



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Ordnung zur Änderung  
der Grundordnung  
der Hochschule Ruhr West  
vom 22.02.2021

Laufende Nummer: 05/2021

## **Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West**

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Grundordnung als Satzung erlassen:

## **Artikel I**

### **Änderung der Grundordnung vom 01.04.2015**

Die Grundordnung der Hochschule Ruhr West vom 01.04.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2015) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 10a Prüfungsausschuss“.

2. In der Präambel wird Satz 2 gestrichen.

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „, die der übrigen Präsidiumsmitglieder sechs Jahre“ angefügt.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.

5. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Stimme jedes stimmberechtigten Senatsmitglieds, das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört, zählt jeweils um ein Sechzehntel mehr; die Stimme jedes stimmberechtigten Senatsmitglieds, das einer der übrigen Gruppen angehört, zählt jeweils um ein Sechzehntel weniger.“

6. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „eingrichtet“ die Wörter „, es sei denn, von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 bis 4 wird im Einvernehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten abgesehen, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren“ angefügt.

7. In § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, findet eine Nachwahl statt; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würde.“

8. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a  
Prüfungsausschuss

Im Prüfungsausschuss müssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nicht als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sein. Dem Prüfungsausschuss dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf Vorschlag aus der Mitte der Gleichstellungskommission kann diese die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertreterin mit einer Mehrheit von fünf Achteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder abwählen, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Gleichstellungsbeauftragte bzw. gemäß Satz 2 eine neue Stellvertreterin gewählt wird.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschluss findet eine Wahl durch den Senat über die vorgeschlagene Person statt; dabei muss innerhalb der Gruppe der Studierendenschaft eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmen.“

11. In § 14 Abs. 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Ruhr West tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 20.05.2020.

Mülheim an der Ruhr, den 22. Februar 2021

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 HG:**

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Ruhr West nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.